

## XXIII. Umweltförderungsrecht

Harald Eberhard/Ulrike Giera/Konrad Lachmayer<sup>1</sup>

**Lit:** *Ennöckl/Hauenschild*, Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht – Rechtssetzung, in: Institut für Umweltrecht der JKU Linz/Österr Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2008 (2008) 15; *dies*, Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht – Rechtssetzung, in: Institut für Umweltrecht der JKU Linz/Österr Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009 (2009) 27; *Falke*, Neue Entwicklungen im Europäischen Umweltrecht, ZUR 2008, 218; *Frenz*, Handbuch Europarecht, Bd III Beihilfe- und Vergaberecht (2007); *Jaeger*, Beihilfe- und Förderungsrecht, in: Holobek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht Bd 1<sup>2</sup> (2007) 681; *Jaeger*, Neue Legislativakte und Auslegungsdokumente, in: ders (Hrsg), Jahrbuch Beihilferecht 2009 (2009) 41; *Lübbig*, Beihilfenrecht der EU (2009); *Mederer ua*, Staatliche Beihilfen – Art 87 bis 89 EG, in: von der Groeben/Schwarze (Hrsg), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 2<sup>6</sup> (2003); *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht<sup>3</sup> (2006) 152 ff; *Prammer*, Das Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG) RdU 1994, 15; *Rabl/Hauenschild*, Ökostromrecht (2009); *B. Raschauer*, Handbuch Energierecht (2006); *ders*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (2009) Rz 694 ff; *Rebhahn*, Beihilfen- und Subventionsrecht, in: B. Raschauer (Hrsg), Grundriss des österreichischen Wirtschaftsrechts<sup>2</sup> (2003) 359; *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), Beihilfenrecht (2004); *Sutter*, Art 87 EGV, in: Mayer (Hrsg), Kommentar zu EU- und EG-Vertrag (20. Lfg 2004); *Scheel*, Klimaschutz durch Umweltschutz- und Energiebeihilfen: Neue Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft, DÖV 2009, 529; *Urbantschitsch*, Das neue Ökostromgesetz, ecolex 2008, 865; *Zellhofer/Grillmayer*, Die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung als wesentliches Element des „Aktionsplans staatliche Beihilfen“, BRZ 2008, 11.

### Gliederung

- I. Allgemeines und Überblick
- II. Umweltförderung im europarechtlichen Kontext
  - A. Allgemeines
  - B. Europäisches Beihilfenrecht
  - C. Europäische Umweltförderung
- III. Nationales Förderungsrecht
  - A. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des österreichischen Umweltförderungsrechts
  - B. Förderungen im Bundesrecht
  - C. Förderungen im Landesrecht

### Rechtliche Grundlagen

#### Unionsrecht

- Artt 107–109 AEU (ex Artt 87, 88, 89 EG)
- VO 659/99/EG des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags, ABI 1999 L 83/1;
- VO 1998/2006/EG über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI 2006 L 379/5;
- Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, ABI 2009 C 16/1;

<sup>1</sup> Wir danken Herrn RA Dr. *Herwig Hauenschild* herzlich für seine wertvollen Hinweise und die kritische Lektüre.

- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABI 2008 C 82/1;
- VO 800/2008/EG zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABI 2008 L 214/3;
- VO 614/2007/EG über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+), ABI 2007 L 149/1;

#### Nationales Recht

- Art 17 B-VG; weiters ua AMA-G, Energieförderungsgesetz, Forstgesetz, KWK-Gesetz, Klima- und Energiefondsgesetz, Landes-Wohnbauförderungsgesetze, Landwirtschaftsgesetz, Ökostromgesetz, Umweltförderungsgesetz, Wasserbauförderungsgesetz.

## I. Allgemeines und Überblick

Das Umweltförderungsrecht stellt einen in der Praxis neben der Arbeitsförderung sehr bedeutsamen Teil der staatlichen Subventionsverwaltung dar. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass Förderungen mit Bezug zum Umweltschutz in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen vorgesehen sind, wobei im vorliegenden Leitfaden zunächst die Rahmenbedingungen von Förderungen durch die EU und sodann die nationalen Förderungsregelungen, strukturiert nach Förderungen des Bundes und der Länder, cursorisch dargestellt werden.

## II. Umweltförderung im europarechtlichen Kontext

### A. Allgemeines

Da die Europäische Union gemäß Art 11 AEU (ex Art 6 EG) die Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes – insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung – vorsieht, sind auch Umweltförderungen im unionsrechtlichen Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen (ökonomischen) und umweltspezifischen (ökologischen) Interessen geregelt.<sup>2</sup>

### B. Europäisches Beihilfenrecht

Eine Rahmenbedingung für das innerstaatliche Umweltförderungsrecht ist in besonderer Weise das Europäische Beihilfenrecht, das gemäß **Artt 107 ff AEU (ex Artt 87 ff EG)** die staatlichen Förderungsmöglichkeiten beschränkt. Das europäische Beihilfenregime sieht dabei generell ein mitgliedstaatliches Förderungsverbot vor, soweit durch die „Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige“ der Wettbewerb verfälscht wird oder eine Verfälschung droht

<sup>2</sup> Siehe zu den aktuellen Entwicklungen durch den Vertrag von Lissabon *Frenz*, EuR 2009 Beiheft 1, 232 ff.

und überdies der Handel zwischen den Mitgliedstaaten eingeschränkt wird. Diese primärrechtliche Einschränkung von staatlichen Beihilfen wurde durch die Rsp des EuGH konkretisiert und geprägt. Der **Begriff der Beihilfe** sowie die weiteren Voraussetzungen werden dabei vom EuGH in dynamischer Weise autonom weiterentwickelt: So unterliegen Beihilfen nur dann den Vorgaben des Art 107 f AEU (ex Art 87 f EGV), wenn sie unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden (Rs *Sloman Neptun*, C-72/91, Slg 1993, I-887). Damit sollen aber auch die über eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährten Beihilfen erfasst werden (Rs *Van Tiggele*, 82/77, Slg 1978, 25). Im Hinblick auf die Staatlichkeit der Beihilfe hat der EuGH festgehalten, dass nicht nur Beihilfen, die unmittelbar vom Staat, sondern auch solche, die über dessen Auftrag von öffentlichen oder privaten Einrichtungen gewährt werden, dem Art 107 AEU (ex Art 87 EG) unterfallen. Die Zurechenbarkeit einer Beihilfenmaßnahme an den Staat kann sich aber nicht alleine auf die Tatsache stützen, dass sie von einem öffentlichen Unternehmen unter staatlicher Beherrschung gewährt wurde (Rs *Stardust*, C-482/99, Slg 2002, I-4397).

In Bezug auf die Gewährung von Beihilfen ist auch die Art und Weise der Finanzierung der Beihilfe zu berücksichtigen (verb Rs *Van Calster*, Rs C-261/01 u C-262/01, Slg 2003, I-12249). Mindestabnahmepreise für Ökostrom hat der EuGH allerdings nicht als staatliche Beihilfe qualifiziert (Rs *Preussen Elektra*, C-379/98, Slg 2001, I-2099).

Eine staatliche Förderung, die unterschiedslos allen Unternehmen im Inland zugute kommt, stellt keine staatliche Beihilfe dar (Rs *Adria-Wien Pipeline*, C-143/99, Slg 2001, I-8365). Bei der Beurteilung einer Maßnahme ist es notwendig, **alle rechtlichen oder tatsächlichen Begleitumstände** der Beihilfe in Betracht zu ziehen und zu prüfen, ob ein Ungleichgewicht zwischen den zu tragenden Lasten einerseits und den sich aus der Beihilfe ergebenden Vorteilen andererseits besteht (Rs *Frankreich/Kommission*, 47/69, Slg 1970, 487). Die Ziele einer staatlichen Maßnahme alleine sind nicht ausreichend, um diese von vornherein vom Begriff der Beihilfe auszunehmen (Rs *Frankreich/Kommission*, C-241/94, Slg 1996, I-4451). Eine Ungleichbehandlung ist nur gerechtfertigt, wenn sie aus dem Wesen und dem Ziel der Lastenregelung folgen würde (Rs *Sloman Neptun*, C-72/91, Slg 1993, I-887).

An der Schnittstelle des Beihilfenrechts zur Daseinsvorsorge (zB öffentlicher Verkehr, Postdienste usw) hat der EuGH in der Rs *Altmark*, C-280/00, Slg 2003, I-7747, festgehalten, dass eine staatliche Ausgleichszahlung dann nicht als Beihilfe zu verstehen ist, wenn sie als Gegenleistung zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (dh für Zwecke der Daseinsvorsorge) erbracht wird und dadurch im Effekt keine günstigere Wettbewerbssituation entsteht. Überdies müssen vier weitere Kriterien erfüllt sein:

- klare Definition der Verpflichtungen des Unternehmens;
- objektive, transparente Ex-ante-Berechnungskriterien der Ausgleichszahlung;
- Begrenzung der Ausgleichszahlungen auf die Kosten einschließlich eines angemessenen Gewinns;
- Vergabeverfahren für Unternehmensauswahl oder Berechnung der Ausgleichszahlungen anhand der Betrachtung eines durchschnittlichen Unternehmens.

Soweit Umweltförderungen den Betrag von EUR 200.000,- brutto innerhalb von drei Steuerjahren nicht überschreiten (sog „De-minimis“-Regelung, KommissionsVO 1998/2006/EG), sind sie jedenfalls mit dem Binnenmarkt vereinbar. Aufgrund der aktuellen Finanzkrise wurde die Obergrenze für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2010 an bestimmte Unternehmen gewährt werden, auf EUR 500.000,- brutto ausgedehnt (Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, ABI 2009 C 16/1). Sofern dieser Förderschwelldwert überschritten wird, sind Umweltförderungen unzulässig, es sei denn, sie fallen unter die Ausnahmen iSd Art 107 Abs 2 und 3 AEU (ex Art 87 Abs 2 und 3 EG) oder in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Umweltförderungen können – abgesehen von Subventionen bei Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen – nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Art 107 Abs 2 AEU (ex Art 87 Abs 2 EG) subsumiert werden. Es verbleibt somit einerseits die Möglichkeit einer Ausnahme gemäß Art 107 Abs 3 AEU (ex Art 87 Abs 3 EG). Die Europäische Kommission kann eine Förderung als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Dabei ist ihr Ermessen eingeräumt, das in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABI 2008 C 82/1) konkretisiert wird.<sup>3</sup> Diese ersetzen den bisherigen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen, der bis 31. Dezember 2007 gültig war (ABI 2001 C 37/3). Andererseits besteht auch die Möglichkeit einer Ausnahme vom Beihilfeverbot nach der bereits erwähnten Gruppenfreistellungsverordnung (siehe unten).

Die Leitlinien der EU für staatliche Umweltschutzbeihilfen sind Teil einer integrierten europäischen Klimaschutz- und Energiepolitik und verfolgen einen stärkeren wirtschaftsorientierten Ansatz („More Economic Approach“)<sup>4</sup> bei der Beihilfenkontrolle. Sie sollen den wettbewerbs- und den umweltpolitischen Anforderungen der Union Rechnung tragen. Die Leitlinien nennen eine Reihe von Beihilfen, die gemäß Art 107 Abs 3 lit c AEU (ex Art 87 Abs 3 lit c EG) unter bestimmten Voraussetzungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können. Das sind etwa Beihilfen für Unternehmen, die über bestehende Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern, Beihilfen für die frühzeitige Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen, Beihilfen für Energiesparmaßnahmen oder Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung. Zulässig sind Investitions- und Betriebsbeihilfen sowie Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen. Maßnahmen, die lediglich zu einer Anpassung an verbindliche Gemeinschaftsnormen führen, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Ausnahmsweise wird die frühzeitige Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen gefördert, wenn die Investition spätestens ein Jahr vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird. **Betriebsbeihilfen** sind nur für Energiesparmaßnahmen, zur Förderung erneuer-

<sup>3</sup> *Scheel*, DÖV 2009, 529 (530).

<sup>4</sup> *Lübbig*, Beihilfenrecht der EU Rz 720.

barer Energien und für Kraft-Wärme-Kopplung vorgesehen, wobei solche Förderungen zeitlich beschränkt sind. **Investitionsbeihilfen** sind für alle in den Leitlinien genannten Maßnahmen möglich.

Im Hinblick auf Betriebsbeihilfen legen die Leitlinien unterschiedliche Voraussetzungen für die Gewährung fest. Für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern können Betriebsbeihilfen als Ausgleich zwischen den Erzeugungskosten von Energie aus erneuerbaren Energieträgern und dem Marktpreis des betreffenden Energieerzeugnisses zur Verfügung gestellt werden. Sie können auch in der Form von Marktinstrumenten wie Umweltzertifikaten oder Ausschreibungen gefördert werden. Außerdem sind Betriebsbeihilfen, die neben weiteren Anforderungen insbesondere auf 5 Jahre beschränkt sein müssen, vorgesehen (vgl. Rz 100 der Leitlinien).

Die Beihilfeintensität von Investitionsbeihilfen (in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Bruttobeihilfe) ist je nach Beihilfe und Beihilfenempfänger (KMUs oder Großunternehmen) unterschiedlich hoch. Für Energiesparmaßnahmen, erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplungen ist sie mit 60 % für Großunternehmen, 70 % für mittlere Unternehmen und 80 % für kleine Unternehmen am höchsten. Für Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen ist die Beihilfeintensität am niedrigsten und beträgt je nach Größe des Unternehmens und Anpassungszeitpunkt 10 % bis 25 %.<sup>5</sup> Wird eine Investitionsbeihilfe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt, dann kann sich die Beihilfe auf 100 % der beihilfefähigen Kosten erstrecken. Beihilfefähig sind nur die Investitionsmehrkosten zur Erreichung eines höheren Umweltstandards. Zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten wird zunächst der unmittelbar auf den Umweltschutz bezogene Investitionsanteil ermittelt, und anschließend werden die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben und in den ersten 5 Jahren der betreffenden Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt.

Beihilfen in Form von **Steuerermäßigungen** bzw. **Steuerbefreiungen** werden im Falle von unionsrechtlich geregelten Steuern als mit dem Binnenmarkt für einen Zeitraum von 10 Jahren vereinbar angesehen, wenn zumindest die festgelegten Mindeststeuerbeträge entrichtet werden. Umweltsteuerermäßigungen auf nationaler Ebene müssen notwendig und verhältnismäßig sein. Die Umweltsteuer führt ohne die Ermäßigung zu einem erheblichen Anstieg der Produktionskosten in dem betreffenden Wirtschaftszweig, und dieser Anstieg kann nicht an den Abnehmer weitergegeben werden, ohne dass es deutliche Absatzeinbußen nach sich zieht. Damit die Ermäßigungen verhältnismäßig sind, müssen die Beihilfenempfänger zumindest einen Teil der Umweltsteuer zahlen.

Aufgrund einer genehmigten Beihilferegulierung oder einzeln gewährte Investitions- oder Betriebsbeihilfen sind bei der Europäischen Kommission anzumelden, wenn sie bestimmte Schwellenwerte übersteigen. Investitionsbeihilfen mit einem Beihilfebetrags von mehr als EUR 7,5 Millionen für ein Unternehmen, Betriebs-

<sup>5</sup> Siehe auch *Falke*, ZUR 2008, 218 (221 f).

beihilfen für Energiesparmaßnahmen mit einem Beihilfebetrags von mehr als EUR 5 Millionen in fünf Jahren oder Betriebsbeihilfen für die Erzeugung von Biokraftstoff für Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 Tonnen jährlich sind anzumelden und einer eingehenden Prüfung (Detailprüfverfahren)<sup>6</sup> nach den in Kapitel 5 der Leitlinien genannten Kriterien zu unterziehen.

Die sonstigen angemeldeten Beihilfen, die den Schwellenwert nicht übersteigen und nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Anmeldepflicht nicht ausgenommen sind (sogleich unten), prüft die Europäische Kommission nur in einer dreiteiligen Abwägungsprüfung. Dabei wägt sie die positiven Aspekte einer Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen ab. Im ersten Schritt prüft die Kommission, ob die Beihilfe dem gemeinsamen Interesse Umweltschutz und Energiesicherheit dient. Zweitens muss die Beihilfe geeignet sein, das im gemeinsamen Interesse liegende Ziel zu verwirklichen. Hiefür wird das Schema der klassischen Verhältnismäßigkeitsprüfung<sup>7</sup> angewendet. Es wird geprüft, ob die Beihilfe überhaupt das geeignete politische Instrument ist und ob sie einen Anreizeffekt hat (führt die Beihilfe zu einer Verhaltensänderung des Unternehmers, die ohne die Beihilfe nicht eingetreten wäre?) und ob sie verhältnismäßig ist (kann die Verhaltensänderung auch mit einer geringeren Beihilfe erreicht werden?). Im dritten Schritt wird geprüft, ob die Verfälschungen von Wettbewerb und Handel in ihrem Ausmaß begrenzt sind, sodass insgesamt die positiven Aspekte überwiegen.

Ein Marktversagen allein kann eine Beihilfe nicht rechtfertigen. Verursacherprinzip (Prinzip, die Kosten der Verschmutzungsbekämpfung den Verursachern zuzurechnen) und Internalisierung der Kosten (Umweltschutzkosten sind in die Produktionskosten einzubeziehen) sind die Grundregel, während die Gewährung von Beihilfen nur die zweitbeste Lösung zur Behebung eines Marktversagens darstellt. Das Verursacherprinzip ist jedoch nur unzureichend umgesetzt (Kosten der Umweltbelastung sind schwer zu beziffern, Preisanstiege und wirtschaftliche Turbulenzen sind mögliche Folgen). In diesen Fällen können Beihilfen geeignete Instrumente sein, um den Umweltschutz zu fördern.

Die Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen stehen in engem Zusammenhang mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Kommissions-VO 800/2008, ABl 2008 L 214/3). Art 109 AEU (ex Art 89 EG) ist die Rechtsgrundlage für Ermächtigungsverordnungen, aufgrund derer die Europäische Kommission Gruppenfreistellungsverordnungen erlassen kann, die bestimmte Arten von Beihilfen von der Notifizierungsverpflichtung nach Art 108 Abs 3 AEU (ex Art 88 Abs 3 EG) ausnehmen („freistellen“). Durch die AGVO werden eine Reihe von Beihilfen, darunter auch Umweltschutzbeihilfen (Artt 17–25 AGVO), für generell mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Die Beihilfen sind der Kommission lediglich anzuzeigen. Beihilfen, die in den Anwendungsbereich der AGVO fallen, sind von einer Einzelfallprüfung nach den Leitlinien ausgenommen, außer die Gruppenfreistellungsverordnung sieht eine solche zwingend vor.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> *Jaeger*, Jahrbuch Beihilferecht 2009, 56.

<sup>7</sup> *Scheel*, DÖV 2009, 533.

<sup>8</sup> *Lübbig*, Beihilfenrecht Rz 723.

Die Beihilfen müssen transparent sein und einen Anreizeffekt haben. Außer dem dürfen Investitionsbeihilfen zugunsten des Umweltschutzes den Betrag von EUR 7,5 Millionen pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht überschreiten. Andernfalls sind sie bei der Europäischen Kommission anzumelden, die die Beihilfen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach den Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen prüft.

Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen der AGVO müssen die Beihilfen die Vorschriften (Artt 17–25 AGVO) für die jeweilige Umweltschutzbeihilfe erfüllen. Bei Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien darf beispielsweise die Beihilfeintensität – im Unterschied zu den Leitlinien – 45 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Für KMU kann sie um 20 % bzw 10 % erhöht werden. Beihilfefähig sind nur die Investitionsmehrkosten, wobei operative Gewinne und Kosten unberücksichtigt bleiben. Beihilfen für Investitionen zur frühzeitigen Anpassung an bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Gemeinschaftsnormen sind nur für KMU vorgesehen. Alle Förderungen, die nach AGVO freigestellt sein können, finden sich auch in den Leitlinien, die noch weitere beihilfefähige Maßnahmen erfassen.

Die innerstaatlichen Beihilfen werden von der **Kommission** gemäß Art 108 AEU (ex Art 88 EG) **überwacht**. Im Zentrum dieser Überwachungsaufsicht steht die Genehmigung neuer Beihilfen oder Umgestaltung von Beihilfen im Rahmen eines Notifikationsverfahrens (Vorlageverpflichtung für den Mitgliedstaat) oder per Freistellungsverordnung sowie die Ex-post-Kontrolle der Vergabe nicht genehmigter oder missbräuchlicher Beihilfen. In beiden Fällen treffen die Sanktionen unmittelbar den Mitgliedstaat.

Kommt es zu einer Negativentscheidung der Kommission, ist die **Rückforderung der Beihilfe** verpflichtend von der Kommission vom Mitgliedstaat zu fordern (VO 659/99/EG). Der Mitgliedstaat ist verpflichtet, unverzüglich die Rückforderung der Beihilfe zu veranlassen. Er hat also die Rückforderungsentscheidung gegenüber dem Begünstigten nach innerstaatlichem Recht durchzusetzen. Dabei sind von der Rückforderung auch zwingend Zinsen umfasst, die ab dem Zeitpunkt des Zur-Verfügung-Stehens der Beihilfe dem Beihilfenempfänger verrechnet werden. Die Rückabwicklung erfolgt grundsätzlich per Barzahlung, ist aber auch auf andere Weise zulässig, soweit diese äquivalent ist. Die Rückforderung kann nicht erfolgen, wenn sie gegen einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstoßen würde, absolute Unmöglichkeit der Rückabwicklung besteht, die 10-jährige Verjährungsgrenze überschritten wurde oder die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes des Beihilfenempfängers dem entgegenstehen, wobei letztere Begrenzung aufgrund der Vergewisserungspflicht vom EuGH sehr restriktiv verstanden wird. Rechtsschutz gegen Rückforderungsanordnungen besteht in Form einer Nichtigkeitsklage an den EuGH gemäß Art 263 AEU (ex Art 230 EG).

### C. Europäische Umweltförderung

Letztlich sei noch erwähnt, dass auch auf Ebene des Unionsrechts Förderungen für Umweltprojekte bestehen. Das wichtigste Finanzierungsinstrument für die

Umwelt ist das Programm LIFE+ (VO 614/2007/EG). Allgemeines Ziel von LIFE+ ist es, die Umsetzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Umweltpolitik und des Umweltschutzes der Union, einschließlich der Einbeziehung der Umweltbelange in anderen Politikbereichen, zu fördern und so zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

LIFE+ ist in drei Teilbereiche untergliedert: LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“, LIFE+ „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ und LIFE+ „Information und Kommunikation“, die jeweils unterschiedliche Einzelziele verfolgen. Anhang I nennt förderfähige Maßnahmen, darunter fallen etwa operative Tätigkeiten von NRO, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien, die Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten oder Sensibilisierungskampagnen.

Das Programm läuft von 2007 bis 2013 mit einer Finanzausstattung von über 2 Milliarden Euro. Die Finanzierung kann in der Form von Finanzhilfvereinbarungen oder durch Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgen. Maßnahmen, die durch andere Finanzierungsinstrumente wie etwa den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums oder das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation gefördert werden, können nicht auch durch LIFE+ unterstützt werden.

## III. Nationales Förderungsrecht

### A. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des österreichischen Umweltförderungsrechts

#### 1. Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung

In Hinblick auf die Ausgestaltung des nationalen österreichischen Förderungsrechts ist dem einfachen Gesetzgeber eine prinzipielle Wahlfreiheit zwischen Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung eingeräumt. Die Abgrenzung zwischen diesen Bereichen erfolgt nach der eingesetzten Handlungsform (VfSlg 3262/1957).<sup>9</sup> **Hoheitliche Leistungen** werden idR durch einen Bescheid zuerkannt. Rechtsschutz bietet bei Konfliktfällen das jeweilige Instrumentarium im Rahmen des Verfahrens sowie die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde an die Höchstgerichte VfGH und VwGH. Im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung** wird hingegen ein privater Förderungsvertrag abgeschlossen; der Rechtsweg im Fall von Streitigkeiten liegt bei den ordentlichen Gerichten. Im Regelfall besteht kein Anspruch auf eine privatrechtliche Leistung, was auch mit dem Charakter der entsprechenden Rechtsvorschriften als „**Selbstbindungsgesetze**“<sup>10</sup> zusammenhängt, durch die nur innenrechtliche Schranken und Determinanten für die Förderungsverwaltung festgelegt werden. Viele Förderungsmaßnahmen werden im Bereich der sog „transkompetenten“ Privatwirtschaftsverwaltung gesetzt, also in jenen Bereichen, in denen für ein hoheitliches Tätigwerden die

<sup>9</sup> Dazu eingehend B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> Rz 694 ff.

<sup>10</sup> Siehe Loebenstein, 2. ÖJT Bd II/3.



Kompetenzgrundlage fehlen würde; Beispiel: privatrechtliche Gewerbeförderung durch ein Land, obwohl gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG der Bund für hoheitliche Akte zuständig ist. Die Privatwirtschaftsverwaltung selbst ist gemäß Art 17 B-VG nicht an die Kompetenzverteilung gebunden. Subventionen werden regelmäßig im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt. Bei Zweifel über die Rechtsgrundlage hat die Behörde sogar privatwirtschaftlich zu handeln (VfSlg 12.049/1989).

Im Rahmen dieses Dualismus (Hoheitsverwaltung/Privatwirtschaftsverwaltung) bestehen aber auch Zwischenformen: Das Umweltförderungsgesetz (UFG, vgl dazu unten III.B.2.) wählt etwa den Weg, dass die Entscheidung über die Förderung hoheitlich durch den BM erfolgt, die Abwicklung jedoch über private Fonds und damit im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages durchgeführt wird.<sup>11</sup> Denkbar ist eine „zweistufige“ Variante aber auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, nämlich dann, wenn eine bestimmte Förderung durch einen individuell-konkreten Privatrechtsakt „zugesichert“ wird, womit nach hA ein Anspruch auf Abschluss eines Subventionsvertrages zu den zugesicherten Bedingungen begründet wird. Die Grenzen zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung im Rahmen der Förderungsverwaltung sind im geltenden Recht weitgehend willkürlich gezogen.

## 2. Rechtsstaat und Rechtsschutz

Aus dem rechtsstaatlichen Prinzip wurde von der Rechtsprechung des VfGH das Erfordernis abgeleitet, dass der im Einzelfall verfügbare Rechtsschutz den **Geboten der Effektivität** entsprechen muss („**Rechtsschutzstaat**“, siehe dazu etwa VfSlg 11.196/1986). Für den Bereich der Hoheitsverwaltung besteht in dieser Hinsicht mit den verfahrensrechtlichen Regelungen des AVG, insb aber dem entwickelten Rechtsschutzinstrumentarium des öffentlichen Rechts kein Defizit. Abgeleitet wird aus dieser Prämisse etwa, dass der Gesetzgeber bei abschlägigen Entscheidungen über eine Förderung eine Bescheiderlassung durch die Behörde vorzusehen hat, die in weiterer Folge den Weg zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH, VfGH: Art 130, 144 B-VG) eröffnet.

Problematisch erscheinen aber jene förderungsrechtlichen Bestimmungen, die für im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gewährte Subventionen einen Anspruch auf Förderung generell ausschließen und damit eine Überprüfbarkeit der Kriterien für die Gewährung erschweren. Hinzu kommt im Bereich der privatrechtlichen Verwaltung das überwiegende Fehlen verfahrensrechtlicher Garantien. Diesbezüglich bestehen aber essenzielle Vorgaben aus der Rechtsprechung: Die jüngere Judikatur des OGH hat nämlich aus dem Blickwinkel der Fiskalgeltung der Grundrechte gewisse Bindungen abgeleitet, die das Rechtsschutzdefizit der Privatwirtschaftsverwaltung partiell reduzieren sollen (vgl grundlegend OGH, JBl 1995, 582; OGH 21.6.2004, 10 Ob 23/03k). So muss der öffentlich-rechtliche

<sup>11</sup> AA *Rebhahn*, Beihilfen- und Subventionsrecht Rz 846. Er geht von einem einheitlich privatrechtlichen Subventionsverhältnis im Rahmen des UFG aus. Ablehnend auch *Jaeger*, Beihilfe- und Förderungsrecht 681 (732).

Rechtsträger – auch wenn er privatwirtschaftlich tätig wird – den Gleichheitssatz (Art 7 B-VG) berücksichtigen und kann Förderungen nicht willkürlich zuteilen. Zu diesem Rechtsschutz tritt das Instrumentarium des Wettbewerbsrechts (§ 1 UWG – **negative Konkurrentenklage**) hinzu. Dabei können Mitbewerber bei Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsposition durch die staatliche Förderung sowohl die Unterlassung und Rückforderung der Förderung gegen den Staat einklagen als auch gegen den Empfänger der Förderung gerichtlich vorgehen, wenn diesem die Rechtswidrigkeit der Förderung leicht erkennbar war. Die negative Konkurrentenklage entspricht auch den Vorgaben des europäischen Unionsrechts. Zu berücksichtigen ist weiters, dass privatrechtliche Förderungen nach Maßgabe von spezifischen Förderungsrichtlinien vergeben werden, womit auch im Lichte der zuvor beschriebenen Judikatur ein Spezifizierungsgrad erreicht wird, der dem Rechtsanspruchssystem der Hoheitsverwaltung schon sehr nahe kommt. Vorteile werden im Rahmen der privatrechtlichen Verwaltung vor allem in der Möglichkeit eines raschen und flexiblen Reagierens auf Sonderfälle gesehen.

Zur Sicherung des Förderungszwecks bestehen für den Subventionsgeber Möglichkeiten der Rückforderung in jenen Fällen, in denen dieser Zweck nicht erreicht wird. In dieser Hinsicht ist wiederum zu differenzieren: Bei öffentlich-rechtlicher Förderung lassen sich Zuwendungen nach den in der jeweiligen Rechtsgrundlage festgelegten Rückforderungsbedingungen hoheitlich oder zivilrechtlich zurückfordern.<sup>12</sup> Im Falle privatrechtlicher Förderungsvergabe richtet sich die Rückforderung nach allgemeinem Zivilrecht. Einschlägig sind die Bestimmungen über die Leistungsstörung (§§ 918 ff ABGB).<sup>13</sup> Schuldhaftige Pflichtverletzung kann auch Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

## B. Förderungen im Bundesrecht

### 1. Allgemeines

Beihilfenrechtliche Regelungen sind in ganz verschiedenen Zusammenhängen vorgesehen, die in allen Einzelheiten nachzuzeichnen an dieser Stelle nicht geleistet werden kann. Es soll nichtsdestotrotz auf grundlegende Förderungen exemplarisch hingewiesen werden:

So finden sich etwa bundesrechtliche Förderungen mit umweltrechtlichem Bezug im Forstrecht (§§ 141 ff Forstgesetz, BGBl 1975/440 idF I 2007/55: Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Multifunktionalität der Wälder, zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Erhaltung, Entwicklung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder). Förderungen können in diesen Fällen durch **Zuschüsse** bzw **Kreditzuschüsse** gewährt werden.

Im Bereich des Wasserrechts werden – parallel zu den entsprechenden Regelungen des Umweltförderungsgesetzes (siehe sogleich III.B.2.) – Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft sowie Maßnahmen der Wildbach- und Lawinverbau-

<sup>12</sup> *Jaeger*, Beihilfe- und Förderungsrecht 778.

<sup>13</sup> Ausführlich *Rebhahn*, Beihilfen- und Subventionsrecht Rz 867.

ung nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG, BGBl 1985/148 idF I 2003/82) gefördert, sofern damit dem Ziel der Verbesserung des Wasserhaushaltes, dem Schutz gegen Schäden durch Hochwässer, Lawinen, Felssturz, Stein Schlag, Muren und Rutschungen sowie der Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer gedient wird.

Auch auf Bundesebene (vgl auch noch III.C.) bestehen Förderungen für die Landwirtschaft nach dem Landwirtschaftsgesetz 1992 (BGBl 1992/375 idF I 2008/2). Speziell gefördert werden Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen. Mittel werden vom Bund nur gewährt, wenn das betreffende Land für die einzelne Maßnahme Landesmittel im Ausmaß von zwei Dritteln der Bundesmittel zur Verfügung stellt. Es bestehen auch privatwirtschaftliche Förderungsregelungen im Rahmen des ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft; siehe dazu die ÖPUL-Richtlinie 2007 bis 2013).

Förderungen können neben diesen geschilderten Zuschussregelungen auch im Rahmen **steuerlicher Begünstigungen** erfolgen, wie dies im Rahmen des Energieförderungsgesetzes 1979 (BGBl 1979/567 idF I 2002/149) im Hinblick auf die Möglichkeit der Bildung von steuerfreien Rücklagen durch Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgungsunternehmen bei bestimmten umweltschonenden Investitionen der Fall ist.

Eine zentrale Schnittstellenfunktion in Bezug auf die Abwicklung der – auch umweltrechtliche Aspekte umfassenden (vgl dazu II.) – Förderungsverwaltung im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU, aber auch der nationalen Förderungsmaßnahmen kommt der „**Agrarmarkt Austria**“, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, zu (siehe dazu §§ 3 und 28 f AMA-G 1992, BGBl 1992/376 idF I 2008/2).

Durch das Klima- und Energiefondsgesetz (BGBl I 2007/40 idF I 2009/37) wurde der gleichnamige **Klima- und Energiefonds** (KLI.EN-Fonds) eingerichtet. Zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen können Förderungen gewährt, Aufträge erteilt und bestehende Finanzierungsinstrumente unterstützt werden. In den zu erlassenden Richtlinien werden die Leistungen des Fonds mit jenen nach dem Umweltförderungsgesetz (siehe unten III.B.2.) und anderen Förderinstrumenten abgestimmt.

Die umweltrechtlichen Förderungen durch den Bund sind derart zahlreich und unterschiedlich, dass im Folgenden nur ein näherer Überblick über drei praxisrelevante Förderungsgebiete mit umweltrechtlichem Bezug gegeben werden soll: die Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz, jene nach dem Ökostromgesetz sowie jene nach dem KWKG-Gesetz.

## 2. Umweltförderungsgesetz

Das Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl 1993/185 idF I 2009/52 – als „Nachfolger“ der bis dahin im Umweltfondsgesetz 1993, im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz 1987 und im Wasserbautenförderungsgesetz 1985 zerstreuten Regelungen, denen damit teilweise materiell derogiert wurde – umfasst folgende

Förderungsgegenstände: die Wasserwirtschaft (§§ 16 ff UFG), die Umweltförderung im Inland und im Ausland (§§ 23 ff UFG), den Bereich der Altlastensanierung (§§ 29 ff UFG) und das Österreichische „Joint Implementation- und Clean Development Mechanism“-Programm (JI/CDM Programm), mit dem Emissionszertifikate aus bestimmten Auslandsprojekten gekauft werden (§§ 35 ff UFG).

Im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft werden insb Maßnahmen zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser, zur Erneuerung und Sanierung von älteren Wasserversorgungsanlagen, Abwasserentsorgungsanlagen bzw zur Sanierung von Abwasserbehandlungsanlagen gefördert. Zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer können ua Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sowie Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen, Rückstau und Schwall gefördert werden.

Ziel der (**betrieblichen**) **Umweltförderung** im Inland ist der Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung von Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Gasen, Lärm und Abfällen. Gefördert werden Investitionsmaßnahmen von Unternehmen vor allem in den Bereichen Einsatz erneuerbarer Energieträger, effizienter Energieeinsatz und betriebliche Mobilitätsmaßnahmen. Erfasst sind aber auch Projekte, die zu einer Verringerung von gefährlichen Abfällen, Luftemissionen und -immissionen oder betrieblichem Lärm beitragen. Der überwiegende Teil der betrieblichen Förderungen betrifft klimaschutzrelevante Bereiche: Biomasse, Solaranlagen, betriebliche Energieeffizienzmaßnahmen wie thermische Sanierung und Wärmepumpen. Im Bereich Luftverunreinigungen liegt ein Förderschwerpunkt auf Projekten zur Verringerung von Feinstaubemissionen.

Die Ziele der Umweltförderung im Ausland sind die wesentliche Verminderung oder Hintanhaltung der von Tschechien, der Slowakei, Slowenien und Ungarn ausgehenden und Österreichs Umwelt belastenden Emissionen sowie die Umsetzung von nationalen, unionsrechtlichen oder internationalen Klimaschutzzielen durch anlagenbezogene Investitionen auf Basis bilateraler Abkommen.

Im Bereich der **Altlastensanierung** werden Maßnahmen gefördert, die mit der Sanierung oder Sicherung einer Altlast (ausgewiesen im österreichischen Altlastenregister) zusammenhängen; überdies Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind, und Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um von Altlasten ausgehende Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können.

Gegenstand des **JI/CDM-Programms** ist der Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten, die zur Vermeidung oder Verringerung von Emissionen von Treibhausgasen im Sinne der relevanten völkerrechtlich verbindlichen Übereinkünfte (einschlägig ist vor allem das UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen) führen, womit durch die Förderungsmaßnahmen insb das österreichische Reduktionsziel in Hinblick auf die Emissionen von Treibhausgasen erfüllt werden soll.

Die Zuständigkeit über die Entscheidung in allen Förderungsbereichen des UFG liegt beim BMLFUW (zum Verfahren siehe näher § 12 UFG), zu dessen Beratung bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung oder Anbote für den Verkauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten und bei der Erstellung der Förderungsrichtlinien (§ 13 UFG) mehrere Kommissionen als Beiräte eingerichtet sind (§ 7 UFG). Eine Förderung nach dem UFG setzt voraus, dass die Maßnahme den Anforderungen der jeweiligen Förderungsrichtlinien entspricht und die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt ist (§ 3 UFG). Es besteht – wie auch im Rahmen von anderen Förderungsregelungen (siehe schon zuvor III.A.2) – kein Rechtsanspruch auf Förderung (§ 4 UFG). Nach einer stattgebenden Entscheidung des BMLFUW hat die Abwicklungsstelle, die mit der Abwicklung der Förderungen betraut ist (§ 11 UFG) – dies ist seit 1993 die Kommunalkredit Public Consulting GmbH –, mit dem Förderungswerber einen privatrechtlichen Förderungsvertrag abzuschließen (§ 12 Abs 5 UFG). Im Jahr 2008 wurden im Rahmen des UFG 5.488 Projekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 1.269,9 Mio und einem Gesamtförderungswert von EUR 318,3 Mio genehmigt.

### 3. Ökostromgesetz

Das **Ökostromgesetz** (Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden, BGBl I 2002/149 i d F I 2009/104) regelt – auch in Umsetzung zweier EU-Richtlinien (2001/77/EG und 2003/54/EG) – die Voraussetzungen für die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 Abs 1 Z 3 leg cit).

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zu erhöhen (§ 4 Abs 1 Z 1 ÖSG). Mit der 2. Novelle zum Ökostromgesetz im Jahr 2008 (BGBl I 2008/114) wurden konkrete Ziele festgelegt: Bis zum Jahr 2015 soll durch die Neuerrichtung und Erweiterung ein Gesamtanteil von 15 % der Stromerzeugung aus Ökostromanlagen gewonnen werden. Außerdem ist die mengenmäßig wirksame Errichtung von zusätzlich 700 MW Wasserkraft, 700 MW Windkraft und 100 MW Biomasse vorgesehen. Gegenstand der Regelungen sind Förderungen durch Mindestpreise und eine Abnahmepflicht von Strom, der auf Basis von erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, die Förderung von Photovoltaikanlagen, Förderungen durch Investitionszuschüsse für mittlere Wasserkraftanlagen und Kleinwasserkraft sowie für die Erzeugung von Ökostrom aus Ablauge und Rohstoffzuschläge für Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder Biogas (§ 2 Abs 2 ÖSG).

Die Schnittstelle zum Strommarkt bildet die Ökostromabwicklungsstelle; dabei handelt es sich um ein Unternehmen, das für den Ankauf und Verkauf von Ökoenergie vom BMWA eine Genehmigung (Konzession) erhält. Diese setzt die durch den BMWA determinierte Förderungsverwaltung um. Die Ökostromabwicklungsstelle ist zur Abnahme der ihr angebotenen elektrischen Energie aus bestimmten Ökostromanlagen durch Abschluss von Verträgen verpflichtet. Da-

bei ist sie an die genehmigten Allgemeinen Bedingungen (§ 18 Abs 1 ÖSG) und an die festgelegten Preise gebunden. Die Festsetzung der Preise pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen erfolgt durch den BMWA im Einvernehmen mit dem BMLFUW und dem BMSK mittels Verordnung (§ 11 ÖSG). Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle beträgt für rohstoffabhängige Ökostromtechnologien (Biomasse, Biogas) 15 Jahre, für alle anderen 13 Jahre (§ 11 Abs 2a ÖSG). Für bestehende Anlagen gelten teils andere Förderdauern und -höhen als für Neuanlagen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist die erworbenen Mengen an elektrischer Energie den Stromhändlern zu, soweit diese Endverbraucher im Inland beliefern (§ 15 Abs 1 Z 3 ÖSG). Sie sind verpflichtet, die zugeteilte elektrische Energie zu kaufen und das Entgelt an die Ökostromabwicklungsstelle zu entrichten (§ 19 Abs 1 ÖSG). Die Konzession zum bundesweiten Betrieb der Ökostromabwicklungsstelle wurde mit Bescheid an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG vergeben.

Durch die 2. Novelle zum Ökostromgesetz wird im Bereich der Kleinwasserkraftwerke vom bisherigen Einspeisetarifsystem auf eine Investitionsförderung für Neuanlagen umgestellt. Auch KWK-Anlagen, die auf Basis von Ablauge betrieben werden, mittlere Wasserkraftwerke sowie Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 5 kW werden unter bestimmten Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert.<sup>14</sup>

Die Fördermittel werden durch eine Zählpunktpauschale sowie durch die Entgelte der Stromhändler für den abgenommenen Ökostrom, die sogenannten Verrechnungspreise, aufgebracht. Die Zählpunktpauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Euro pro Zählpunkt zu leisten und wird von den Netzbetreibern gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt eingehoben (§ 22 Abs 1 ÖSG). Hier besteht allerdings eine Ausnahme für einkommensschwache Haushalte. Strittig ist, ob es sich hierbei um eine zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt.<sup>15</sup> § 22c ÖSG sieht für energieintensive Stromkunden eine Entlastung vor. Voraussetzung ist ein Anspruch auf Rückvergütung nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz, wobei die Ökostromkosten im vorangegangenen Jahr mindestens 0,5 % des Nettoproduktionswertes betragen müssen. Die Befreiung erfolgt auf Antrag bei gleichzeitiger Ausgleichszahlung.<sup>16</sup> Mangels Genehmigung durch die Europäische Kommission ist die Regelung allerdings noch nicht in Kraft getreten.

Sowohl die Förderung durch Mindestpreise und die Abnahmepflicht als auch die Investitionszuschüsse sind – trotz gesetzlicher Regelung – im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung umgesetzt. Zur Überwachung der Förderungen nach dem ÖSG ist die Energie-Control GmbH, bei der es sich um eine ausgegliederte staatliche Stelle handelt, zuständig (§ 24 ÖSG). Im März 2009 gab es 10.105 anerkannte Ökostromanlagen, davon hatten 5.051 einen Vertrag mit der OeMAG und wurden somit per Einspeisetarif gefördert.

<sup>14</sup> Dazu näher *Urbantschitsch*, *ecolex* 2008, 865 (866 f).

<sup>15</sup> *Rabl/Hauenschild*, *Ökostromrecht* 136 f.

<sup>16</sup> *Ebd* 144.

#### 4. KWK-Gesetz

Im Zuge der 2. Ökostromnovelle wurden die Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen aus dem Ökostromgesetz ausgelagert. Fortan wird die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus fossiler Kraft-Wärme-Kopplung im Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden (**KWK-Gesetz**, BGBl I 2008/111), geregelt. Die bisher bestehenden Bestimmungen des ÖSG wurden ohne inhaltliche Änderungen übernommen. Die Trennung der Förderung von erneuerbaren Energieträgern und von KWK-Anlagen entspricht auch der Systematik des Unionsrechts.<sup>17</sup>

Ziel des KWK-G ist es, die öffentliche Fernwärmeversorgung sicherzustellen und deren Modernisierung zu unterstützen. Die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie in KWK-Anlagen erfolgt durch Vergütung von Aufwendungen für den Betrieb von bestehenden und modernisierten KWK-Anlagen und durch Investitionszuschüsse für neue Anlagen mit Ausnahme der KWK-Anlagen, die auf Basis von Ablauge betrieben werden (§ 2 leg cit). Die Aufbringung der Fördermittel erfolgt durch die im ÖSG vorgesehene Zählpunktpauschale. Generell verweist das KWK-G an mehreren Stellen auf das ÖSG.

#### C. Förderungen im Landesrecht

Umweltförderungen im Landesrecht finden sich zunächst in jenen Kompetenzgebieten, die nach Art 15 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen: Relevant sind hier etwa Förderungen der Landwirtschaft (siehe auch III.B.1.). In diesen Gesetzen ist ua vorgesehen, dass „zur Sicherung oder Erleichterung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, vor allem in Berggebieten, [...] Beihilfen oder Ausgleichszahlungen auch dann gewährt (werden), wenn dadurch besondere Bewirtschaftungsschwernisse im Rahmen der Vorsorge für die Erhaltung und die Pflege der Umwelt abgegolten werden“ (siehe etwa § 8 Tir Landwirtschaftsgesetz). In einigen Bundesländern sind „Umweltschutzgesetze“ erlassen worden, die ua Förderungen als Anreize zur Forcierung von Dienstleistungen im Umweltbereich vorsehen (vgl dazu etwa § 10 Nö Umweltschutzgesetz). Die Luftreinhaltung ist die zentrale Zielsetzung der verschiedenen Luftreinhaltengesetze für Heizungsanlagen, die auch durch Förderungen des Landes und der Gemeinden als Träger von Privatrechten erreicht werden (vgl etwa § 9 Sbg Luftreinhaltengesetz für Heizungsanlagen).

Umweltrechtliche Zielsetzungen verfolgen etwa auch die Wohnbauförderungsgesetze. So werden nach den einschlägigen Regelungen (siehe etwa § 37 Bgld Wohnbauförderungsgesetz: „Ökoförderung“; § 32 Sbg Wohnbauförderungsgesetz) zusätzliche Darlehen gewährt, wenn besondere Maßnahmen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen oder zur Schonung der Umwelt gesetzt werden oder erneuerbare Energieträger bzw ökologische Baustoffe zur Anwendung kommen und es dabei zu einer Verbesserung der thermischen Qualität

der Gebäudehülle kommt. Im Elektrizitätsrecht finden sich in einigen Landes- (ausführungs)gesetzen (Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG) Regelungen über die Förderung erneuerbarer Energien, die in engem Zusammenhang mit den Mittelzuteilungen nach dem Ökostromgesetz (vgl zuvor III.B.3.) stehen (siehe etwa den Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien nach § 55 VlbG Elektrizitätswirtschaftsgesetz, der die Aufgabe hat, „Mittel für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft bereitzustellen“).

In einzelnen Bundesländern erfolgen etwa Biogasförderungen und Förderungen von Biomasse-Fernwärmeprojekten, die zum Teil über die vor allem mit bundesrechtlichen Förderungen befasste Kommunalkredit Public Consulting GmbH abgewickelt werden. Die einschlägigen gesetzlichen Förderungsregelungen werden durch verschiedene Förderungsrichtlinien des jeweiligen Landes ergänzt, die sich im umweltrechtlichen Bereich weitgehend an die Förderungsrichtlinien des Bundes im Rahmen des UFG (vgl zuvor III.B.2.) anlehnen.

Allerdings erfolgen auch im sog „transkompetenten“ Bereich (Art 17 B-VG, siehe zuvor III.A.1.) förderungsrechtliche Aktivitäten, so – in Parallele zum entsprechenden Förderungsbereich nach dem UFG – im Rahmen der betrieblichen (gewerblichen) Umweltförderung. Die einschlägigen Regelungen finden sich dafür zumeist in den jeweiligen Wirtschaftsförderungsgesetzen, die sich dabei materiellrechtlich zum Teil sehr stark an die Umweltförderungen des Bundes anlehnen.

#### Weiterführende Links

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/overview/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/overview/index_en.html)  
<http://www.e-control.at>  
[http://ec.europa.eu/policies/environment\\_consumers\\_health\\_en.htm](http://ec.europa.eu/policies/environment_consumers_health_en.htm)  
<http://www.eva.ac.at>  
<http://www.lebensministerium.at>  
<http://www.public-consulting.at/de/portal/>  
<http://www.oem-ag.at>

<sup>17</sup> Ebd 170.



Anlagen  
  KWK- 694  
Beihilfe 682  
Kompetenzgrundlage  
  Förderungsrecht 687  
KWK-Anlagen, Förderung von  
  694  
Ökostrom  
  -gesetz 692  
Selbstbindungsgesetz 687  
Umweltförderung  
  Agrarmarkt Austria 690  
  Altlastensanierung 691  
  Beihilfe 682  
  betriebliche 691  
  europäische 686  
  hoheitliche 687  
  JI/CDM-Programm 691  
  Konkurrentenklage, negative  
    689  
  landesrechtliche 694  
  Ökostromgesetz 692  
  privatwirtschaftliche 687, 688  
  Rückforderung 686  
  Steuerbegünstigungen 690  
  Überwachung durch Kommission  
    686

# **Handbuch Umweltrecht**

herausgegeben von

**Dr. Nicolas Raschauer**

Universitätsprofessor in Linz

**PD Dr. Wolfgang Wessely**

UVS Niederösterreich

2., überarbeitete Auflage

Wien 2010

**facultas.wuv**